



Amtssigniert. SID2021091008020
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Bekanntmachung des Bezirkshauptmannes

nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG, § 86b BAO
sowie in den Angelegenheiten der
Privatwirtschaftsverwaltung

Gültig ab 01. September 2021

GZ: ID- 3/10-2021

Informationen zum Datenschutz unter
www.tirol.gv.at/information

A. Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von Anbringen (§§ 13 Abs. 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail	bh.schwaz@tirol.gv.at – oder die E-Mail-Adresse der nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zuständigen Organisationseinheit
Online-Formulare	www.tirol.gv.at/formulare
Service Plattform Tirol - SEPL	service.tirol.gv.at - soweit die jeweilige Anwendung dies unterstützt
Elektronischer Zustelldienst	9110023883410 (Ordnungsnummer)
Telefax	+43 5242 6931 745805

Eine Beschränkung des Einbringens von Anbringen im elektronischen Verkehr auf Zeiten der Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten (Punkt D.) besteht nicht.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**.

1. E-Mail

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3. Service Plattform Tirol - SEPL

Für die Service Plattform Tirol (SEPL) gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach der jeweiligen Anwendung in SEPL und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine von SEPL generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

4. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß.

5. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate, sofern technisch möglich, verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert	.zip, .7z

B. Privatwirtschaftsverwaltung

Punkt A. gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

- a) die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- b) E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz abweichen,

mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

C. Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH

zu richten.

Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

D. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

1. Amtsstunden

- a) Montag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Dienstag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- c) Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Parteienverkehrszeiten

- a) Montag von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- c) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice (Reisedokumente, Führerscheine):

- a) Montag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Dienstag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- c) Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

4. Parteienverkehrszeiten Gesundheitsamt:

- a) Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

5. Parteienverkehrszeiten in der Außenstelle Zell am Ziller:

- a) Jeden Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

Achtung: Einlass wird nur nach vorheriger Terminvereinbarung gewährt. Für den Bereich Bürgerservice (Führerscheine, Reisedokumente, ...) ist keine Terminvereinbarung mehr erforderlich.

Die entsprechenden Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit 01. September 2021 in Kraft und ersetzt die seit 15. März 2021 geltende Bekanntmachung.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Brandl